



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH äußert sich zur Besteuerung von Finanzinnovationen

Stand: 07.02.2007

Der für Kapitaleinkünfte zuständige VIII. Senat des BFH hatte jüngst entschieden, dass Anleger bei Finanzinnovationen grundsätzlich kein Wahlrecht zwischen Markt- und Emissionsrendite haben, sodass sich ein kapitalmarktbedingter Verlust nicht auswirkt (11.7.2006, VIII R 67/04, DB 2007 S. 140). Mit einer Reihe am heutigen Tag veröffentlichter Urteile gibt der BFH nun weitere Regelungen zu Finanzinnovationen vor – nicht unbedingt zu Gunsten der Anleger.

- Überschüsse aus der Einlösung von Index-Zertifikaten bei Endfälligkeit stellen steuerbare Kapitalerträge dar (13.12.2006, VIII R 79/03). Das gilt immer dann, wenn der Emittent eine Kapitalrückzahlungsgarantie gibt. Denn insoweit liegt eine mit Sicherheit erzielbare Rendite vor. Damit ist die Besteuerung mit der Marktrendite (Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis ohne Spesen) nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG sachgerecht. Der Gesetzgeber sondert Wertpapiere ab, bei denen Kapitalnutzung (traditionell steuerbar) und Ausnutzung der Wertentwicklung (traditionell nicht steuerbar) nicht im herkömmlichen Sinn abgrenzbar ist. Denn die Besteuerung nur des Kapitalnutzungsentgelts kann bei solchen Papieren nicht nach traditionellem Muster gewährleistet werden. Hierunter fallen als Finanzinnovationen entgeltliche Kapitalüberlassung auf Zeit, bei denen das Entgelt aus einer Teilhabe an der Kursentwicklung besteht, ohne dass daneben ein hiervon abgrenzbares Kapitalnutzungsentgelt im herkömmlichen Sinn vereinbart wird. Dies rechtfertigt es, Kursgewinne aus Index-Zertifikaten nicht unter die allgemeine Nichtsteuerbarkeit von Wertveränderungen der Kapitalanlage fallen zu lassen.
- Kursgewinne beim Verkauf von Reverse Floatern vor Endfälligkeit sind nicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG steuerbar (13.12.2006, VIII 97/03). Dabei handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsanpassung durch Abzug eines Referenzzinssatzes von einem festen Nominalzins erfolgt. Hier sind Kursgewinne nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG zu besteuern, denn sie sind problemlos von der Wertentwicklung der Papiere abgrenzbar.



- Der Ansatz der Markttrendite setzt nach Wortlaut und Systematik von § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG voraus, dass eine Emissionsrendite nicht nachgewiesen wird (20.11.2006, VIII R 43/05). In diesem Fall ging es um Verluste aus Finanzinnovationen in südafrikanischen Rand. Sofern hier, wie etwa bei Zerobonds, eine Emissionsrendite möglich ist, sind Wechselkurschwankungen irrelevant. Aber auch beim Ansatz der Kursdifferenz nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2, 1.HS EStG kommt ein Ansatz von eindeutig abgrenzbaren Wertveränderungen der Vermögensebene nicht in Betracht. Die damalige Gesetzesänderung stellt auch keine unzulässige Rückwirkung für zuvor angeschaffte Wertpapiere dar, da die Veräußerung und damit die realisierte Einnahme erst später erfolgt.
- Verluste aus der Veräußerung von Argentinien-Anleihen sind nicht steuerbar und führen daher nicht zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen (13.12.2006, VIII R 62/04). Zwar fallen die Zinsen unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, jedoch fehlt es an einem steuerbaren Veräußerungsverlust i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Hierzu zählen Schuldverschreibungen, wenn Stückzinsen nicht besonders in Rechnung gestellt werden. Die Zuordnung von Wertpapieren als Finanzinnovationen hat ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Emission der Anlage zu erfolgen. Die argentinischen Staatsanleihen befanden sich beim Erwerb noch nicht im Flat-Handel. Erst mit Zahlungseinstellung Ende 2001 und der Umschlüsselung durch die Deutsche Börse stellten die Banken keine Stückzinsen mehr besonders in Rechnung und erst ab diesem Zeitpunkt wurde der Anspruch auf Zinszahlungen nicht mehr erfüllt. Dies ändert indes nicht rückwirkend den Charakter der argentinischen Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere.

Soweit die Anleihen einen variablen Zinssatz aufweisen, erfüllen sie zwar den Tatbestand von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4d EStG, da Kapitalerträge in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden sollen. Jedoch führt dies nicht zu einer Erfassung des Veräußerungsverlusts als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen, es handelt sich vielmehr um einen nicht steuerbaren typischen Verlust auf der Vermögensebene. Denn die Papiere hatten eine Emissionsrendite, damit fehlt es an einer typischen Verbindung von Kapitalnutzung und Ausschöpfung der Werthaltigkeit des Kapitals. Vielmehr sind Kapitalnutzungsentgelt und Wertentwicklung des Kapitals rechnerisch eindeutig abgrenzbar und bestimmbar. Das steht der Anwendung einer Markttrendite entgegen. Diese ist darauf gerichtet, den wirtschaftlichen Lebenssachverhalt der Anlage in Finanzinnovationen zu erfassen, bei denen es typischerweise darum geht, die wirtschaftliche Nutzung des Kapitalvermögens mit der Abschöpfung von Kursdifferenzen zu verbinden und dabei auch etwaige Kursgewinne der Besteuerung zuzuführen. Bei Produkten mit einer Emissionsrendite geht es aber nicht darum, einen Kursgewinn in die Besteuerung der Kapitalnutzung einzubeziehen.

Bei dem Veräußerungsverlust geht es vielmehr um einen negativen Erlös, bei dem es sich nicht um ein negatives Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen handelt. Für den Ansatz der Markt- als Ersatz für die Emissionsrendite fehlt es an der erforderlichen Rechtfertigung. Denn der negative Differenzbetrag ist ohne Einbeziehung eines Ertrags aus der Kapitalüberlassung zur Nutzung zustande gekommen. Insoweit ist er mit einer Anleihe vergleichbar, die Wechselkursverluste aufweist. Damit ist eine Schuldnerinsolvenz entsprechend zu berücksichtigen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.